

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194945
Aktenzeichen: 42.40421-2024-04

Datum: 30.06.2025

Zustellungsurkunde

NATURWERK Windenergie GmbH
v.d. Herrn GF Christian Morawietz
Doncaster Platz 5 - 7
45699 Herten

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Grundstück Sundern-Altenhellefeld, Meschede-Visbeck

Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 55, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 48, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 13, 23, 32

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Morawietz,

I. Tenor

auf Antrag vom 09.08.2024, zuletzt ergänzt am 11.04.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59846 Sundern, Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 55, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 48 und in 59872 Meschede, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 13, 23, 32 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 04) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 01	437.721 5.686.591	Altenhellefeld / 2 / 19, 38, 39, 40, 43 Visbeck / 6 / 13
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 02	438.177 5.686.674	Altenhellefeld / 2 / 40, 41, 42, 43
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 03	438.030 5.686.292	Altenhellefeld / 2 / 38, 39, 40, 48, 55
Nordex N 175	6.800	179	175	WEA 04	438.437 5.686.257	Altenhellefeld / 3 / 12, 13, 48 2 / 44, 45, 47 Visbeck / 6 / 23, 32

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194945

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|--|----------------|
| 1. Empfangsbestätigung vom 09.08.2024 | Blatt 1 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 3. Formular 1 mit Nachweis der Gesamtinvestitionskosten | Blatt 1 bis 6 |
| 4. Flurstück- und Koordinatenliste | Blatt 1 bis 2 |
| 5. Kurzbeschreibung | Blatt 1 bis 5 |
| 6. Vollmachten | Blatt 1 bis 4 |
| 7. Handelsregistrauszüge | Blatt 1 bis 3 |
| 8. Anschreiben zum Bauantrag | Blatt 1 |
| 9. Kostenübernahmeerklärung mit Anschreiben zur Behördenbeteiligung | Blatt 1 bis 5 |
| 10. Pläne zum Standort und Umgebung | Blatt 1 bis 6 |
| 11. Bauvorlagen mit amtlichen Lageplänen | Blatt 1 bis 14 |
| 12. Gutachten zur Standorteignung,
I17-Wind GmbH & Co. KG, 22.07.2024 | Blatt 1 bis 42 |
| 13. Brandschutz | Blatt 1 bis 56 |
| 14. Prüfbescheid Typenprüfung,
TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 16.05.2024 | Blatt 1 bis 8 |
| 15. Nachweis der gesicherten Erschließung | Blatt 1 bis 6 |

Ordner 2 von 3

16. Formular 2 Seite 1 und Formular 3 Seite 1-2	Blatt 1 bis 3
17. Allgemeine Beschreibung der Anlage mit Übersichtszeichnungen	Blatt 1 bis 22
18. Allgemeine Beschreibung der Gondel und Rotorblättern	Blatt 1 bis 6
19. Allgemeine Beschreibung Transport, Zuwegung, Krananforderungen	Blatt 1 bis 41
20. Herstellerangaben zu Oktavschallleistungspegel, Rotordrehzahl, Fundament	Blatt 1 bis 14
21. Beschreibung der Blitzschutz- und Erdungsanlage	Blatt 1 bis 20
22. Beschreibung des Eiserkennungssystems	Blatt 1 bis 8
23. Gutachten zum Eiswurf und Eisfall, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 12.06.2024	Blatt 1 bis 41
24. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 12
25. Beschreibung der Befahranlage	Blatt 1 bis 12
26. Angaben zum Flucht- und Rettungsplan	Blatt 1 bis 10
27. Angaben zu Abfällen	Blatt 1 bis 16
28. Formular 4 Seite 1	Blatt 1
29. Schallimmissionsprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SCH-2024-114 Rev.: 01, vom 14.10.2024	Blatt 1 bis 125
30. Schattenwurfprognose, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SCHATTEN-2024-100 Rev.: 01, vom 14.10.2024	Blatt 1 bis 87

Ordner 3 von 3

31. Allgemeine Beschreibung Verzahnung der Rotorblätter	Blatt 1 bis 8
32. Allgemeine Beschreibung Schattenwurfmodul	Blatt 1 bis 8
33. Formular 4 Seite 2	Blatt 1
34. Allgemeine Beschreibung Umwelteinwirkungen einer WEA	Blatt 1 bis 10
35. Beschreibung Einsatz Flüssigkeiten	Blatt 1 bis 24
36. Angaben zur Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 2
37. Rückbauverpflichtungserklärung	Blatt 1 bis 2
38. Maßnahmen zur Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 8
39. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Enviro-Plan GmbH, vom 10.04.2025	Blatt 1 bis 50
40. Eingriffsbilanzierung, Enviro-Plan GmbH, vom 11.04.2025	Blatt 1 bis 7
41. Biotoptypen-, Eingriffs-, Rodungs-, Sichtverschattungskarten	Blatt 1 bis 16

42. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung Enviro-Plan GmbH, vom 05.07.2024	Blatt 1 bis 17
43. Artenschutzprüfung I und II, Büro STRIX Naturschutz und Freilandökologie, vom 14.02.2025	Blatt 1 bis 142
44. UVP-Bericht Enviro-Plan GmbH, vom 07.08.2024	Blatt 1 bis 63
45. Visualisierung Enviro-Plan GmbH, vom 04.07.2024	Blatt 1 bis 13
46. Allgemeine Beschreibung Fledermausabschaltmodul	Blatt 1 bis 10
47. Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenkonzept Enviro-Plan GmbH, vom 10.04.2025	Blatt 1 bis 18
48. Beschreibung Kennzeichnung von WEA für die Luftfahrt mit Sichtweitenmessung	Blatt 1 bis 32
49. Antrag auf bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung im Einwirkungsbereich	Blatt 1 bis 2
50. Nachreichungen Straßen NRW vom 29.11.2024	Blatt 1 bis 7

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Befristung und Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Sundern (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für alle vier WEA (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

1.401.891,40 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 1.3 Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten beanspruchen in ihrem Verlauf zahlreiche Flurstücke, welche sich teilweise in Privateigentum befinden. Der Verlauf der Zufahrten wird durch entsprechende „Amtliche Lagepläne“ konkret definiert. Herstellung und Unterhaltung der Zufahrtsflächen kann mit den Grundstückseigentümern privatrechtlich vereinbart werden und müssen beim Bau komplett neuer Zuwegungen durch Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Diese Genehmigung wird erst gültig, wenn die für die Zufahrten zu den Anlagenstandorten auf den privaten Grundstücksflächen jeweils durch entsprechende Erschließungsbaulasten gesichert sind und die entsprechende öffentlich-rechtliche Sicherung durch die „Untere Bauaufsicht“ der Stadt Sundern schriftlich bestätigt wurde.

- 1.4 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v. **283.319,04 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens **"HSK9472517601"** auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 2.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 2.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern,
Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen, § 75 Abs. 7 BauO NRW)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede,
Sophienweg 3, 59872 Meschede (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen, § 75 Abs. 7 BauO NRW),
(mind. 4 Wochen vor Baubeginn Abstandsflächen, planungsrechtliche Erschließung)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, 4 Wochen nach Errichtung mit den endgültigen Vermessungsdaten)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra
I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org (Baubeginn und Fertigstellung mit den endgültigen Vermessungsdaten)
- Regionalförstamt Oberes Sauerland,
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg (Beginn Kompensationsmaßnahmen, Abbau des rehwildsicheren Schutzgatters, Bestimmung ökologischer Baubegleiter)
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke,
0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org)

2.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-114 Rev. 01 vom 14.10.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 **Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)**

Die **WEA 01** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 2“** **$L_{o,Okt} = 108,1 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 6.220 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	88,8	95,6	99	99,5	100,4	98,3	89
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	90,5	97,3	100,7	101,2	102,1	100	90,7
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1

$L_{WA,Okt}$:
 $L_{e,max,Okt}$:
 $L_{o,Okt}$:
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$:

Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_278_A19_IN Rev.: 04 vom 24.04.2024
maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 02** und **WEA 04** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 0“** **$L_{o,Okt} = 109 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 6.800 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	91,8	98,6	102	102,5	103,4	101,3	92

$L_{WA,Okt}$:
 $L_{e,max,Okt}$:
 $L_{o,Okt}$:
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$:

Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_278_A19_IN Rev.: 04 vom 24.04.2024
maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 03** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 8“** **$L_{o,Okt} = 103,5 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.030 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,2	91	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,3	93,1	96,5	97	97,9	95,8	86,5

$L_{WA,Okt}$:
 $L_{e,max,Okt}$:
 $L_{o,Okt}$:
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$:

Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_278_A19_IN Rev.: 04 vom 24.04.2024
maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 **Aufschiebung des Nachtbetriebs**

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N 175** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-114 Rev. 01 vom 14.10.2024, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-114 Rev. 01 vom 14.10.2024, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmungen Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-114 Rev. 01 vom 14.10.2024, ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCH-2024-114 Rev. 01 vom 14.10.2024, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der oben genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

- 3.9 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.

3.10 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Am Teich 1	59846 Sundern- Hellefeld	55	40
IO2	Hellefelder Str. 48b	59846 Sundern- Hellefeld	55	40
IO3	Wengeler Höhe 4	59846 Sundern- Herblinghausen	60	45
IO4	Schlehenweg 43	59872 Meschede- Frenkhausen	55	40
IO5	In der Halle 8	59872 Meschede- Visbeck	60	45
IO6	Am Liedhagen 14	59872 Meschede- Visbeck	60	45
IO7	Auf'm Boom 36	59872 Meschede- Visbeck	55	40
IO8	Burgweg 42	59872 Meschede- Berge	55	40
IO9	Burgweg 44	59872 Meschede- Berge	55	40
IO10	Burgweg 39	59872 Meschede- Berge	55	40
IO11	Oberberger Str. 106	59872 Meschede- Berge	60	45
IO12	Oberberger Str. 109	59872 Meschede- Berge	60	45

IO13	Blessenohl 2	59889 Eslohe-Wenholthausen	60	45
IO14	Neuenbecke 41	59872 Meschede-Grevenstein	55	40
IO15	Am Uchtenberg 3	59872 Meschede-Grevenstein	60	45
IO16	Almenscheid 1	59872 Meschede-Grevenstein	60	45
IO17	Zur Wacholderheide 10	59846 Sundern-Altenhellefeld	60	45
IO18	Auf der Streu 44	59846 Sundern-Altenhellefeld	60	45
IO19	Carl-Veltins-Str. 1	59872 Meschede-Grevenstein	55	42
IO20	Visbecker Str. 11	59846 Sundern-Altenhellefeld	60	45
IO21	Altenhellefelder Str. 1	59846 Sundern-Altenhellefeld	60	45
IO22	Unterm Sonnenstück 11	59846 Sundern-Altenhellefeld	55	40

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2024-100 Rev. 01 vom 14.10.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Bez. IO	Adresse	PLZ / Ort
IO27	Zum Odin 7	59872 Meschede-Visbeck
IO33, IO34	Fischbachstraße 55, 53	59872 Meschede-Visbeck
IO36-IO40	Am Liedhagen 9a, 13, 15, 17, 14	59872 Meschede-Visbeck
IO41-IO55	Fischbachstraße 47, 50, 45, 43, 41, 46, 44, 40, 39, 33, 33/01, 31, 34, 27, 25	59872 Meschede-Visbeck
IO60-IO61	In der Sold 16, 2	59872 Meschede-Visbeck
IO116	Hof zum Broich 1	59846 Sundern-Hellefeld

- 3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO1-IO5	Wengeler Höhe 1, 2, 3, 4, 4/1	59846 Sundern-Hellefeld
IO6-IO8	Herblinghauser Str. 6a, 6, 10	59846 Sundern-Hellefeld
IO17-IO26	Zum Odin 27, 32, 24, 22, 22/01, 12, 16, 8, 13, 9	59872 Meschede-Visbeck
IO28-IO30	Zum Wieseacker 5, 6, 7	59872 Meschede-Visbeck
IO31-IO32	In der Halle 8, 1	59872 Meschede-Visbeck
IO35	Am Liedhagen 9	59872 Meschede-Visbeck

IO56, IO57	Fischbachstr. 30, 23	59872 Meschede-Visbeck
IO62-IO65	Zur Brinkwiese 2, 4, 3, 8	59872 Meschede-Visbeck
IO67, IO68, IO73-IO76	Altenhellefelder Str. 1, 2, 3, 8a, 8b, 5	59846 Sundern-Altenhellefeld
IO92	Hof zur Heide 1	59846 Sundern-Hellefeld
IO96-IO101	Liboriusweg 7, 5, 3, 4, 2, 1	59846 Sundern-Hellefeld
IO102, IO103, IO105	Kurfürstenstr. 8, 2, 6	59846 Sundern-Hellefeld
IO130-IO165, IO169-IO173, IO202	Hellefelder Str. 12, 19, 21, 21a, 27, 16, 18, 14, 70, 68, 66, 33, 35, 24, 64, 33/01, 30, 32, 37, 43, 45, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48b, 50, 52, 54, 56, 58, 51, 55, 57, 63, 67, 71, 75, 39	59846 Sundern-Hellefeld
IO168	Zum Dienscheid 3	59846 Sundern-Hellefeld
IO175-IO201	Martinusweg 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31	59846 Sundern-Hellefeld
IO202-IO210	Butter-Bettken-Str. 1, 3, 2, 4, 8, 20, 16, 12	59846 Sundern-Hellefeld
IO211-IO214	Knippe 1, 2, 4, 10	59846 Sundern-Hellefeld
IO215, IO298, IO300-IO306	Kehlstr. 6, 2, 1, 3, 4, 8, 10, 12, 14	59846 Sundern-Hellefeld
IO216-IO222	Kämpchen 2, 3, 4, 6, 8, 10, 5	59846 Sundern-Hellefeld
IO257-IO266, IO275, IO276, IO285	Auf der Heide 13, 11, 4, 6, 9, 7, 5, 1, 3, 2, 53, 53a, 57	59846 Sundern-Hellefeld
IO287-IO297	Am Teich 14, 12, 10, 8, 6, 4, 2, 5, 3, 7, 1	

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.14 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.13 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten und unter der Nr. 3.12 genannten Immissionsaufpunkten darf nachweisbar kein Schattenwurf durch die beantragten WEA entstehen. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.14 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- 3.16 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 3.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 und 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.18 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.19 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.20 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Es ist ein Baustellenschild mit den ausführenden Unternehmen, mit der Benennung des Bauleiters und des Entwurfsverfassers während der Dauer der Baumaßnahmen auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen.
- 4.2 Die Gefahrenzone der Baustelle ist, soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen, zur Gründung der Windenergie-Anlagen vorzulegen. Aus dem Gutachten muss erkennbar sein, dass die geologischen Verhältnisse des Standortes, den Annahmen in der vorliegenden Typenstatik der Anlage entsprechen.
- 4.4 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist auf Kosten des Bauherrn vom Sachverständigen gem. § 85 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 durchführen zu lassen. Der entsprechende Abnahmebericht ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues vorzulegen. Aus dem Abnahmebericht muss hervorgehen, dass die Errichtung unter Berücksichtigung der Annahmen in der Typenprüfung zur Statik erfolgt ist. Der Sachverständige, welcher mit der Bauüberwachung beauftragt ist, muss mit der Baubeginnanzeige benannt werden. Sofern für die Bereiche Gründung, Turmsektionen und Gondelbereich verschiedene Sachverständige eingebunden werden, sind alle Sachverständigen zu benennen. Das Überwachungsprotokoll muss zu allen Bereichen eine Übereinstimmung bescheinigen.
- 4.5 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA Nordex N175-6.8 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten. Diese Typenprüfung muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.

- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes der jeweiligen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
- 4.10 Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, dass die Mängelfreiheit bestätigt.

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.12 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.13 Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet.

Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

- 4.14 An den Zufahrten zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.

Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

- 4.15 Jede einzelne Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.16 Vor Baubeginn ist der der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Bauzeitenplan vorzulegen, um eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes abzustimmen. In dem Bauzeitenplan sind insbesondere folgende Baufortschritte festzuhalten: abschließende Herstellung der Baugrubensohle, abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie die abschließende Fertigstellung der Gesamtanlage.
- 4.17 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.18 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.19 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ebenso ein Bauherrenwechsel.
- 4.20 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt der Stadt Sundern eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.21 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.22 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.23 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.24 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

Hinweis:

- 4.25 Für die Benutzung der städtischen Wegeflächen muss vor Erteilung der Genehmigung ein Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Sundern abgeschlossen werden.

Der Bezug der jeweiligen Baubeginnanzeige ist auf die betreffende Anlage konkret zu beziehen (ggf. durch Aufnahme der Standortkoordinaten in den Text der Baubeginnanzeige).

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windenergieparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Alternativ sind innerhalb des Windparks einmalig zwei Steiggeschirre in einem Turmfuß vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.
- 5.3 Die Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.4 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschrließung installiert wird.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß der Antragsunterlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.7 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.8 In der Gondel und bei den Eingängen in den Turmfüßen ist jeweils ein Feuerlöscher der Baugröße S9 (9 Liter Schaum) gut sichtbar zu installieren und zu kennzeichnen.
- 5.9 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/9994-37 bzw. E-Mail Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.10 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.
- 5.11 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin sind die Trümmerschatten (1,5-fache der Höhe der Windenergieanlage) der Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung vorzulegen.

- 5.12 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 5.13 Zu Nr. 5.10: Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage in der Gondel vorgebeugt werden.

Durch den von der WEA 4 ausgelösten Trümmerschatten kann eine Brandausbreitung auf die angrenzende Waldfläche nicht ausgeschlossen werden. Für diese WEA ist auch Nr. 5.10 zu berücksichtigen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänge der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Städte Meschede und Sundern sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u. ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Baufelduntersuchung und –räumung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 1 bis WEA 4 vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u. ä. umfasst – durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sind entsprechende Habitatstrukturen vorhanden, legt der ökologische Baubegleiter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die bei der Baufeldräumung verbindlich zu beachten sind.

Um auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Vogelarten auszuschließen, sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Baufelduntersuchung und –räumung zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist vor der Entfernung bzw. des Rückschnitts von Gehölzen im Baubereich der WEA 1 bis WEA 4 eine Untersuchung auf Quartierstrukturen von Fledermausarten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Das Ergebnis der Quartierkontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

8.4 Baufelduntersuchung zugunsten der Art Haselmaus

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u. ä. umfasst – die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Art Haselmaus zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffer 8.5 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus kann verzichtet werden, sofern die Maßnahmen der Ziffer 8.5 berücksichtigt werden.

8.5 Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen in den geplanten Bauflächen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 28./29.02. möglich. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge ist zu verzichten und die Fällung händisch vorzunehmen. Der Einsatz von schweren Gerät mit langen Greifarmen (Vollholzernter/Harvester, Tragschlapper/Forwarder) von vorhandenen Wegen und Rückegassen aus ist zulässig. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefälltten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner nachträglichen Ansiedlung kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 C) manuell entfernt werden, um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 28./29.02. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

Je nach Habitateignung der Eingriffsflächen und angrenzenden Flächen ist die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche, z.B. durch die Anbringung von Haselmauskästen, zu kombinieren. Die Habitateignung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren und zu bewerten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

8.6 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Mastfußbereich im Umkreis von 137,5 m um die WEA 1 bis WEA 4 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

8.7 CEF-Maßnahme 1: Fledermauskästen

Geeignete Fledermausquartiere, die im Rahmen der Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten registriert werden, sind im Falle einer baubedingten Rodung durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 zu ersetzen. Für die auszubringende Kastengruppe sind drei unterschiedliche Kastentypen zu wählen (Sommer- / Winterquartier), um für alle potenziell betroffenen Fledermausarten eine entsprechende Kastenform anbieten zu können. Die Kästen sind in Gruppen von je fünf Stück in einem Radius von max. 50 m um einen gemeinsamen Mittelpunkt zu installieren. Vor der Installation der Fledermauskästen sind die Standorte – auch unter Berücksichtigung des § 45b Abs. 7 BNatSchG – mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die ausgebrachten Fledermauskästen sind per GPS einzulesen und die Standorte an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Es ist ein jährliches, funktionsbezogenes Monitoring der Fledermauskästen außerhalb der Besatzzeiten durchzuführen, bis sich in der Umgebung nachweislich natürliche Quartiersstrukturen entwickelt haben. Dabei sind die Fledermauskästen zu reinigen, sofern keine „selbstreinigenden“ Kästen verwendet werden.

8.8 CEF-Maßnahme 2: Baumpieper – Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen

Auf einer Fläche von min. 1 ha sind Einzelbäume oder Baumhecken neu anzulegen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf einem Teilbereich der 2,1 ha großen Maßnahmenfläche in der Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstück 8.

Bei der Anlage ist ein lockerer Bewuchs mit 10-60 % Deckungsgrad der Baumschicht sowie einer Mindestlänge von 200 m und einer Mindestbreite von 10 m zu achten. Eine Bevorzugung bestimmter Baumarten besteht bei der Art Baumpieper laut Methodenhandbuch nicht, vielmehr kommt es auf die Strukturparameter innerhalb des Reviers an. Zum Anflug an den Neststandort werden tief beästete Laubbäume bevorzugt. Alle ggf. bereits vorhandenen Einzelelemente, wie z.B. vorhandene Einzelbäume, sind in die Maßnahme miteinzubeziehen.

Angrenzend ist ein mindestens 3 m breiter Saum anzulegen, der jährlich oder alle zwei Jahre ab August zu mähen ist. Das Mähgut ist abzutransportieren.

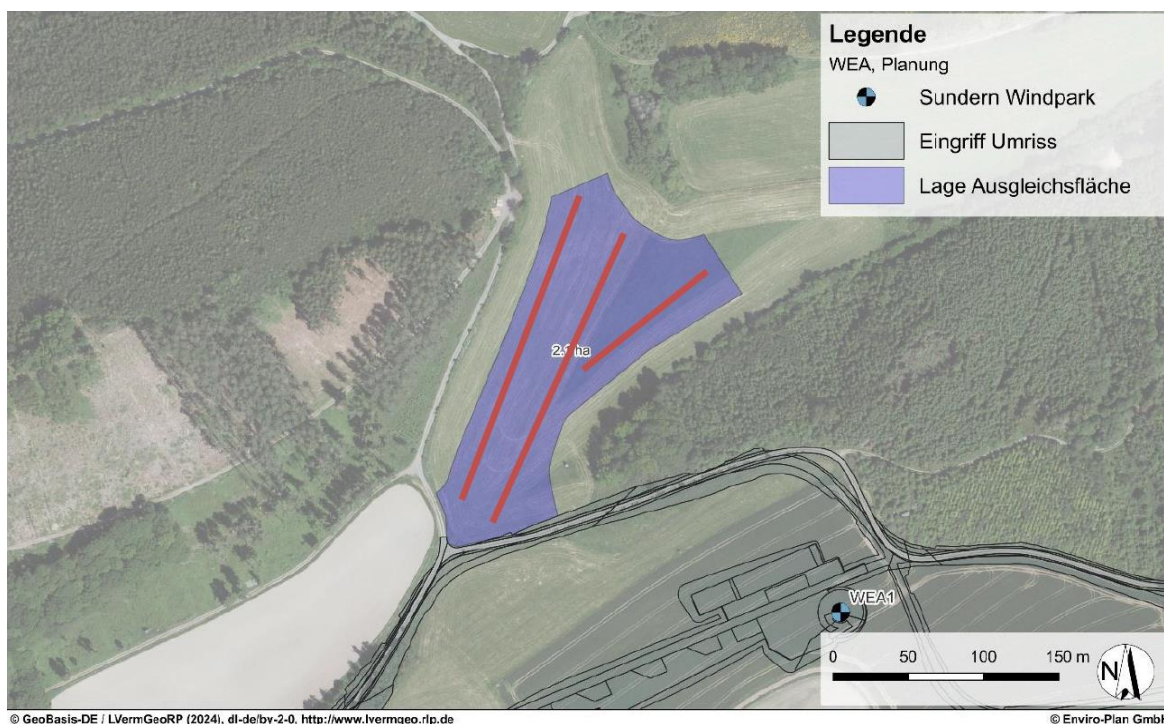
Die Pflege der Flächen hat nachfolgenden Maßgaben zu erfolgen:

- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot auf Durch- und Nachsaat
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen)
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen)
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 zu erbringen.

Die Abgrenzungen der Maßnahmenflächen sind unter diesem Punkt untenstehend abgebildet.

Diese CEF-Maßnahme 2 wird mit der Schaffung von kurzrasigem, lückigem Offenland mit Aniszwarten (CEF-Maßnahme 3) für die Arten Baumpieper und Neuntöter kombiniert.



8.9 CEF-Maßnahme 3: Baumpieper (und Neuntöter) – Schaffung von kurzrasigem, lückigem Offenland mit Ansitzwarten

Auf einer Fläche von 2 ha in der Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 7 und 8 ist Extensivgrünland anzulegen und zu pflegen.

Durch Anlage von Extensivgrünland sind für die Art Baumpieper (und die Art Neuntöter) günstige Habitatbedingungen zu schaffen. Die Umsetzung kann per Mahd oder Beweidung erfolgen. Bei einer Mahd ist ein zielarten-spezifischer Wechsel aus regelmäßig gemähten Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähten Altgrasstreifen bzw. Krautsäumen zu bevorzugen. Die Mindestbreite einzelner Streifen sollte dabei 6 m, idealerweise mehr als 10 m betragen.

Bei einer Beweidung ist ein Besatz von max. 2 GVE/ha zu berücksichtigen.

Die Pflege der Flächen hat sowohl bei Mahd als auch bei Beweidung nachfolgenden Maßgaben zu erfolgen:

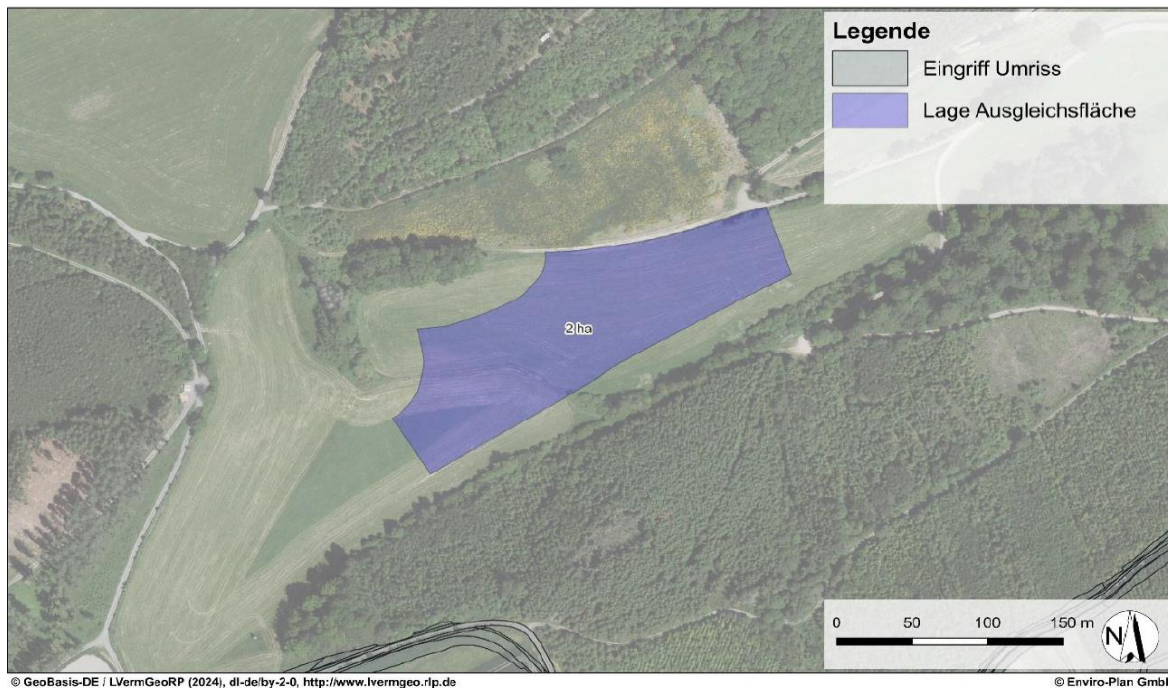
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot auf Durch- und Nachsaat
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen)
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen)
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 zu erbringen.

Die Abgrenzungen der Maßnahmenflächen sind unter diesem Punkt untenstehend abgebildet.

Diese CEF-Maßnahme 3 wird mit der Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (CEF-Maßnahme 2) für die Art Baumpieper kombiniert.

Diese CEF-Maßnahme 3 ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Zuwegung als Teilausgleich für die Art Neuntöter anzuerkennen, jedoch auch dort textlich festzusetzen.



8.10 CEF-Maßnahme 4: Haselmaus

Zum Ausgleichs des anlagenbedingten Habitatverlustes für die Art Haselmaus ist eine CEF-Maßnahme umzusetzen. Diese umfasst eine Strukturanreicherung im Wald sowie die Installation von Nistkästen.

Strukturanreicherung

Die Strukturanreicherung erfolgt auf einer Gesamtfläche von 1,1 ha, davon werden 0,7 ha in der Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 40 und 0,4 ha in der Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 12 umgesetzt. Ziel ist die Schaffung und Förderung von strukturreichen Wäldern mit einem räumlichen Bezug von < 500 m zu bestehenden Vorkommen der Art Haselmaus.

Die Strukturanreicherung erfolgt durch:

- Auflichtung von dichten, strukturarmen Bereichen
- Förderung von Naturverjüngung
- Förderung von Sukzession auf Kahlschlägen
- Förderung von Früchte tragenden Gehölzen (u.a. Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt)
- Umbau von Nadelwald in strukturreiche Laub- bzw. Mischwaldbestände
- Förderung von Unterholz durch auf den Stock setzen

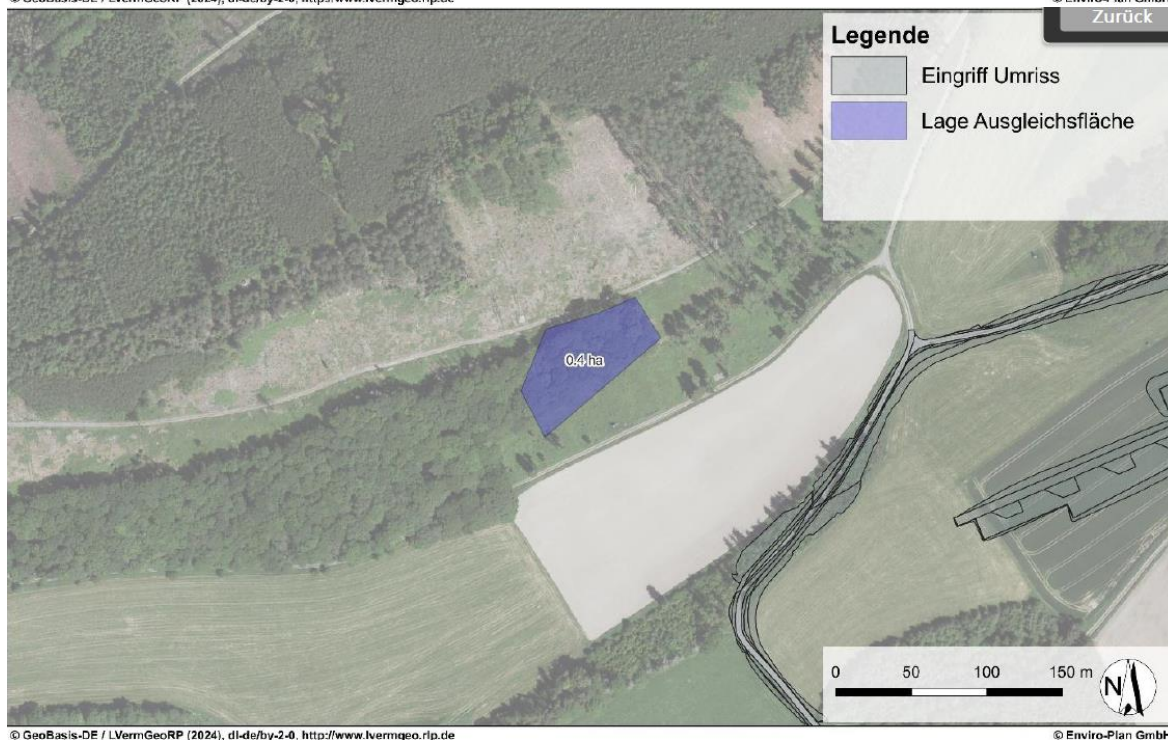
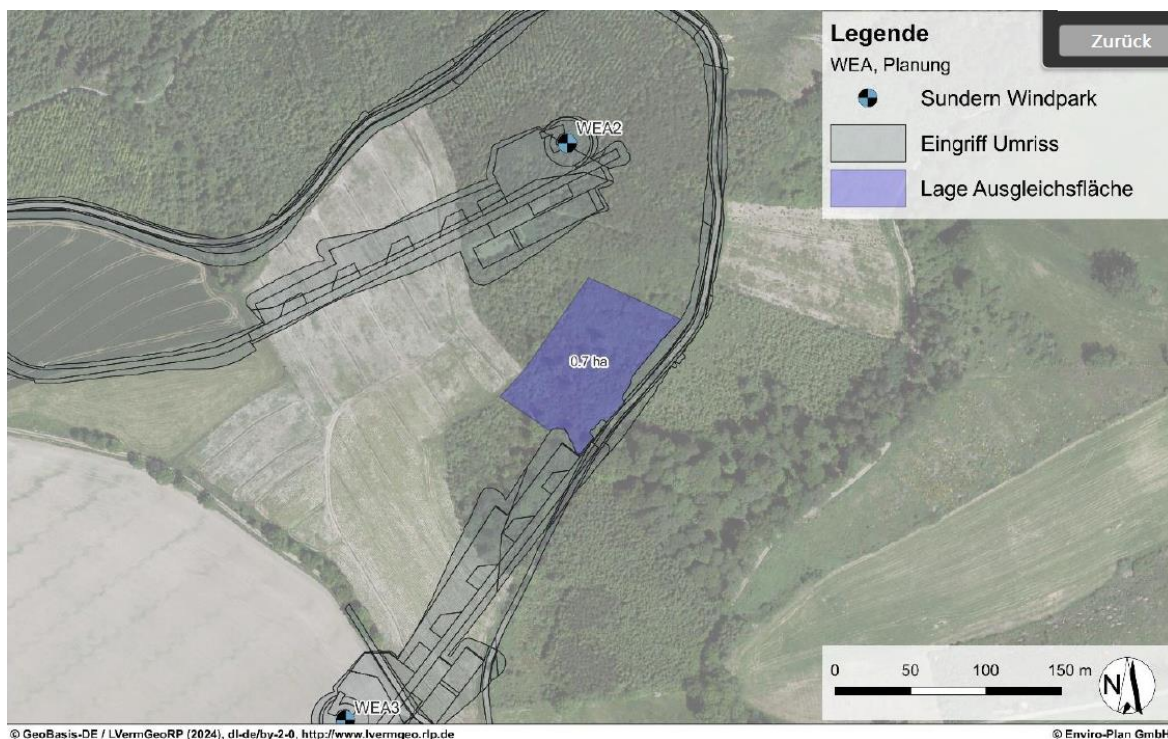
Die Herstellung und Pflege erfolgt nachfolgenden Maßgaben:

- Eine Bodenverdichtung (z.B. durch Befahrung mit schwerem Gerät) im Winter ist zu vermeiden.
- Reduzierung der forstlichen Nutzung: im Radius von 30 m um die Maßnahme ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.
- Alle 70 bis 100 m sollte ein Kronenkontakt zwischen Einzelgehölzen bestehen, um eine uneingeschränkte Fortbewegung der Haselmaus zu ermöglichen.

- Die Maßnahmenflächen sind etwa alle 10-20 Jahre zwischen Dezember und März zu pflegen (Auflichten, Auf den Stock setzen, etc.). Je nach Produktivität und Entwicklung der Flächen können die Pflegeeingriffe häufiger notwendig werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 zu erbringen.

Die Verortung der CEF-Maßnahme 4 sind in den beiden untenstehenden Abbildungen zu entnehmen.



Nistkästen Haselmaus

Zur Unterstützung CEF-Maßnahme Haselmaus ist durch die Schaffung von Nistmöglichkeiten ein temporärer oder dauerhafter Mangel an Nist- und Überwinterungshabitaten auszugleichen. Es sind insgesamt 15 Nistkästen, davon 10 Stück innerhalb der 0,7 ha großen Maßnahmenfläche und 5 Stück in der 0,4 ha großen Maßnahmenfläche zu installieren.

Im Radius von 30 m um die Nistkästen ist der Wald aus der Nutzung zu nehmen, um langfristig eine Erhöhung der Höhlenbäume zu gewährleisten.

Die Nistkästen sind entsprechend den vom MKULNV (2021) vorgegebenen Eigenschaften auszuwählen.

- Material: sägeraues Holz
- Grundfläche: 60x60 mm
- Öffnung: max. 25 mm Durchmesser

Ergänzend sind 11 Totholz-Reisighaufen auf einer Grundfläche von mind. 1 x 2 m und mit einer Höhe von 1,0 – 1,5 m anzulegen. Im Zentrum des Haufens ist ein 50 cm tiefes und 1 m² großes Loch zu graben und mit lockerer, steiniger Erde (unterste Schicht), groben Wurzelstöcken und Ästen (obere Schicht) sowie Laub, Moos und krautigem Material (in den Zwischenräumen) aufzufüllen.

Die Kästen sind jährlich zu reinigen und die Reisighaufen alle 3 Jahre hinsichtlich ihrer Struktur zu überprüfen.

8.11 Phänologiebedingte Abschaltung für Rotmilan

Die WEA 1 bis WEA 4 sind zum Schutz der Art Rotmilan im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 bis WEA 4 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.12 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 bis WEA 4 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 bis WEA 4 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Hinweis:

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.12 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 bis WEA 4 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 bis WEA 4 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

8.13 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 1 bis WEA 4 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

75.928 Biotopwertpunkten.

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Aufforstung der temporären Bauflächen mit einem höherwertigen Biototyp miteinbegriffen. Die Aufforstungen sind zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt verpflichtend umzusetzen.

Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffs in den Naturhaushalt sieht die Antragstellerin die multifunktionale Verwendung der CEF-Maßnahmen 3 und 4 vor. Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig ausgeglichen werden.

Aufforstung der temporären Bauflächen

Die temporären Bauflächen der WEA 2 und WEA 3 sind mit dem Waldentwicklungstyp 12 wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Pflanzung erfolgt mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Eiche 70 %
- Nebenbaumarten: Buche, Hainbuche je 10 %
- Begleitbaumarten: Bergulme, Sommerlinde, Eberesche (Vogelbeere), Vogelkirsche (einstamm- bis truppweise)
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Pflanzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Eingriffe in die Pflanzungen sind – auch im Zusammenhang mit Wartungs-, Reparatur- und Rückbauarbeiten – grundsätzlich nicht zulässig.

Multifunktionale Maßnahmenfläche Baumpieper

Zur Teilkompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wird die CEF-Maßnahme 3 zugunsten der Art Baumpieper (und Neuntöter) multifunktional verwendet. Aus dem Ausgleichsbilanzierung (Enviro-Plan) geht hervor, dass durch die Anlage von kurzrasigem, lückigem Offenland eine Biotopaufwertung um 4 Biotopwertpunkte je Quadratmeter und durch die Altgrasstreifen eine Biotopaufwertung um 3 Biotopwertpunkte je Quadratmeter entsteht. Bei je 10.000 m² kurzrasigem, lückigem Offenland und Altgrasstreifen werden somit insgesamt 70.000 Biotopwertpunkte generiert.

Hierdurch kann der Wertverlust in Höhe von 75.928 Biotopwertpunkten zum Teil kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit in Höhe von 5.928 Biotopwertpunkten.

Die Flächenabgrenzungen der Maßnahmenfläche sind unter Ziffer 8.8 dargestellt.

Multifunktionale Maßnahmenfläche Haselmaus

Zur Teilkompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wird die CEF-Maßnahme 4 zugunsten der Art Haselmaus multifunktional verwendet. In der Ausgleichsbilanzierung (Enviro-Plan) wird dargelegt, dass auf der Teilfläche mit 0,7 ha (Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 40) eine Biotopaufwertung von insgesamt 7.000 Biotopwertpunkten generiert wird. Für die Teilfläche mit 0,4 ha (Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 12) wird eine Biotopaufwertung von insgesamt 4.000 Biotopwertpunkten ermittelt. Insgesamt entsteht durch die CEF-Maßnahme 4 somit eine Biotopaufwertung in Höhe von 11.000 Biotopwertpunkten.

Hierdurch kann der verbleibende Wertverlust in Höhe 5.928 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden. Die überschüssigen Biotopwertpunkte verfallen, da eine verfahrensübergreifende Anerkennung bei bereits bestehender rechtlicher Verpflichtung nicht möglich ist.

Die Flächenabgrenzungen der Maßnahmenfläche sind unter Ziffer 8.10 dargestellt.

8.14 Grundbuchliche Sicherung von Kompensations- und CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung der temporären Bauflächen – Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 38, 40, 41, 42, 55, 48, 45 sowie Flur 3, Flurstücke 12, 48, CEF-Maßnahme 2 (Ziffer 8.8) – Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstück 8, CEF-Maßnahme 3 (Ziffer 8.9) – Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 7 und 8, CEF-Maßnahme 4 (Ziffer 8.10) – Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 12 und 40 ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Aufhebung der grundbuchlichen Sicherungen der CEF-Maßnahmen, die keine Anpflanzungen umfassen, kann nach vollständigem Rückbau der WEA 1 bis WEA 4 beantragt werden.

Hinweis:

- 8.15 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 01: 687 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 02: 705 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 03: 687 m ü. NN, 267 m ü. G

WEA 04: 639 m ü. NN, 267 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 9.9 Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.19 Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren ergeht die Zustimmung zur Einrichtung der BNK nur bei einer Wirkraumerweiterung auf 10 km sowie einer Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen. Eine Überprüfung dessen bleibt vorbehalten.
- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 490-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0456 Nr. 490-24 per E-Mail an:

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12332** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Hinweis:

- 9.27 Jedwede **Abweichung** vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 490-24**“ vorzulegen.

10. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 10.1 Die beanspruchten Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie mindestens in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 10.2 Die neu anzulegende Zufahrt ist nach Errichtung der WEA 4 auf das für Wartungsfahrten erforderliche Maß zurückzubauen.
- 10.3 Für die Errichtung der temporären Baustellenzufahrt zur L840 sowie der Ausbau der bestehenden Zufahrt zu L839 bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis und hierfür ist zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen erforderlich.

11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 11.1 Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,3. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 1,34 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Sundern mit 59,52 % und dem Kompensationsfaktor von 1,3 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 0,08 ha Ersatzerstaufforstung (auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche, meist landwirtschaftliche Nutzfläche) sowie ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen 3,4 ha.

Sollten keine oder wenige landwirtschaftliche Ersatzerstaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet auf bestehenden Waldflächen erbracht werden.

Berechnungsgrundlage	Variante 1 (mit LN – Flächen)	Variante 2 (ohne LN-Flächen)
Flächeninanspruchnahme	1,34 ha	1,34 ha
Ersatzerstaufforstung	0,04 ha	0,00 ha
Ökolog. Verbesserungsmaßnahme	3,4 ha	3,48 ha

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

- 11.2 Die Ersatzaufforstungen sind nach Anteilen auf a. mit 3,44 ha oder auf b. mit 3,48 ha gemäß der Waldentwicklungstypen 12 des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Im Falle der ökologischen Aufwertung von noch bestehenden (meist Nadel-) Waldbeständen und deren ökologische Anreicherung sind diese als Buchen WET 20 o. 21 o. 23 als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Baumarten durchzuführen. (Differenzierung je Pflanzfläche gem. Waldinfo NRW)
- 11.3 Die Ersatzaufforstungen haben bis zum 31.05.2028 zu erfolgen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen, falls die WEA erstellt und die Ersatzmaßnahme noch nicht erstellt ist und die Frist nicht eingehalten wird. Nach LBP soll die Kompensation und Wiederaufforstung tlw. nach Bau der WEA durchgeführt werden, bei Terminüberschreitung ist eine entsprechende Verlängerung durch die Forstbehörde zu bescheiden.

Die Ersatzaufforstung für freie (baumlose) Kalamitätsflächen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Buche / Hainbuche	1250 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	750 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

Die Ersatzaufforstung für die ökologische Aufwertung in Nadelholzbeständen hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 20 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Buche	3500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Ulme	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Kirsche	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

- 11.4 Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.
- 11.5 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen (< 0,30 ha) können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 11.6 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Forstbehörde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Bestellung nachzuweisen.
- 11.7 Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Laubholzbestockung angeordnet.
- 11.8 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o.g. Vorgaben wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW. Flächen von denen der Boden entfernt wurde, gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, und werden ggf. im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert in entsprechenden Auftragshöhen. Wie oben dargestellt, werden die rekultivierten Flächen mit 0,9558 ha festgestellt. Diese Flächen sind mit Anpflanzungen gemäß WET 12 von Wald und Holz NRW anzulegen (s. 11.1).
- 11.9 Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.
- 11.10 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt dann per Änderungsbescheid durch die Forstbehörde.

Hinweise:

- 11.11 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 11.12 Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Regelmäßig werden dauerhaft offenzuhaltende Schneisen ab einer Breite von 3 - 4 m der dauerhaften Waldumwandlung zugeordnet und werden in einem separaten Waldumwandlungsverfahren der Forstbehörde abgewickelt.
- 11.13 Die ökologische Baubegleitung hat sich mit dem oberem Forstamt abzustimmen und während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (temporär und dauerhaft) an das Forstamt zu senden.
- 11.14 Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. Die ausreichende Erholungsfunktion auf den Flächen bzw. der Schutz der Erholungssuchenden ist sicherzustellen.

12. Landwirtschaftliche Hinweise

- 12.1 Werden bei Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 12.2 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 12.3 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

13. Hinweise zum Denkmalschutz

- 13.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichten Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NW). Gegenüber der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßem Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

14. Hinweis zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 14.1 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellplätzen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden. Dieses gilt auch für den Wegebau mit einer Tragschicht aus Recyclingmaterial.

Bei Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Frau Mund, Tel.: 0291/94-1608) zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderer Herkunft.

Weitere Informationen erhalten sie auf der Internetseite unter:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/abfallwirtschaft/ersatzbaustoffverordnung>

- 14.2 Bei Kompensationsmaßnahmen des Bodens ist eine Absprache mit dem Geologischen Dienst NRW notwendig (Ansprechpartner Frau Helbing, Tel.: 02151/897-219).

Allgemeine Hinweise

Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten, Doncaster Platz 5-7, hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW, in 59846 Sundern, Gemarkung Altenhellefeld, Flur 2, Flurstücke 19, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 55, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 48 und in 59872 Meschede, Gemarkung Visbeck, Flur 6, Flurstücke 13, 23, 32 beantragt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Der Regionalplan für die Planungsregion Arnsberg wurde am 28.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 ROG rechtswirksam. Demnach wurde das Teilflächenziel für die Windenergie für die Planungsregion Arnsberg gemäß § 5 Abs. 1 WindBG durch den Planungsträger festgestellt.

Da die Anlagen in einem Windenergiegebiet liegen (07.11.WEB.002) und dieses Windenergiegebiet auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Sundern
- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Sicherung der Erschließung wird vor Baubeginn eingereicht.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Sundern hat mit Schreiben vom 16.01.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur

Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Die fachliche Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die Artenschutzprüfung, die Bewertung der durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie Aussagen zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich keine FFH-Gebiete. Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich kein Vogelschutzgebiet (VSG). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Auf Grundlage der vorhandenen Daten ist zu prüfen, ob ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Die Antragstellerin hat eine vollumfängliche Artenschutzprüfung inklusive Kartierungen vorgenommen und eingereicht. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der WEA 01 bis WEA 04 beeinträchtigt. Da die Antragstellerin eine phänologiebedingte Abschaltung zugunsten der Art Rotmilan aller WEA im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. vorsieht, wird ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von vornherein hinreichend gesenkt. Mittels unattraktiver Mastfußgestaltung wird vermieden, dass Greifvögel in das Umfeld der beantragten WEA gelockt werden. Diese Maßnahme hat auch eine positive Wirkung auf Fledermausarten. Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltszenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaumkartierung und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten können durch Baufelduntersuchung und Bauzeitenregelung und Baufeldräumung vermieden werden. Zum Ausgleich anlagenbedingte Auswirkungen sieht die Antragstellerin vier CEF-Maßnahmen zugunsten der Art Haselmaus, Baumpieper, Neuntöter und Fledermaus vor. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht. Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu ermitteln, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu bewerten und erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Aufgrund der mit der Errichtung der WEA 01 bis WEA 04 verbundenen Versiegelungen und der damit einhergehenden Lebensraumverluste ist bei Realisierung des Vorhabens von einem Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte basierend auf der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021).

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Wiederaufforstung der temporären Bauflächen mit dem Waldentwicklungstyp (WET) 12 miteingerechnet. Diese Wiederaufforstung stellt eine Verbesserung des Ausgangszustandes dar und wird daher als Teilkompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt anerkannt.

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 01 bis WEA 04 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von

75.928 Biotopwertpunkten

ein.

Soweit sich ein Eingriff als unvermeidbar darstellt, ist er durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Hierbei gilt der Grundsatz der Realkompensation.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verlangt hierbei nicht die Aufgabe des Eingriffsvorhabens, sondern lediglich die Vermeidung derjenigen Eingriffe in den Naturhaushalt, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hat die Antragstellerin in ihrer Planung dafür Rechnung getragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Auf diese Weise wird dem Vermeidungsgebot genüge getan. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Demnach werden lediglich unvermeidbare Eingriffe vorgesehen.

Die in § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen möglichst gleichwertig wiederherstellt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits die multifunktionale Verwendung der CEF-Maßnahme 3 und 4 vorsieht.

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln. Für den Hochsauerlandkreis liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die beantragte WEA ein Betrag von insgesamt 283.319,04 Euro zu leisten.

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der beantragten WEA beabsichtigt, liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Sundern“ (Typ A) und 2.3.2.12 „Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck, Teilfläche I“ (Typ B), die in dem seit 2019 rechtskräftigen, zuletzt am 01.01.2024 geänderten Landschaftsplan „Sundern“ festgesetzt wurden.

Da sich die Standorte der geplanten WEA 01 bis WEA 04 in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden und nicht in einem Gebiet im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG liegen, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht.

Vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, wurde die Umwandlungsfähigkeit von Wald geprüft. Es wurden Regelungen für die Waldumwandlung erforderlichen Kompensationsleistung getroffen und weitere Hinweise zum Forst und seine Einrichtungen betreffenden Belange gegeben.

Im LBP, ENVIRO vom 10.04.2025 werden verschiedene Naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Grundsätzlich wird einer gemeinsamen Kompensation beider Richtungen entsprochen. Die Aufforstungen gem. LBP zum WP Altenhellefeld werden akzeptiert, insofern grundsätzlich keine bestehenden Waldbestände für die Erstellung der Kompensationsfläche geräumt werden müssen. Angrenzende Klein - Teilflächen oder Einzelbäume sind freigestellt. Gemäß LBP soll der forstrechtliche Ausgleich auf dem Flurstück 14; Flur 2, Gemarkung Altenhellefeld; auf einer Fläche von 23600 m² durchgeführt werden. Weiterhin wird dem Konzept der Laubholzanreicherung von Kalamitätsflächen für Haselmäuse wird entsprochen, auf diesen Flächen ist jedoch zwingend der WET 12 umzusetzen damit diese forstrechtlich anerkannt werden können. Die benannten Flächen (LBP ENVIRO, 20.12.2024; S. 39; Haselmaus 2. Spiegelstrich) werden anerkannt.

Im Einzelnen:

Gem. Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 40 und 28 mit ca. 0,70 ha und Gem. Altenhellefeld, Flur 2, Flurstück 12 mit ca. 0,40 ha wird zugestimmt. Weitere Flächen können im Nachgang zugerechnet werden, wenn die bereitgestellten und erfüllten Flächen nicht die Flächenforderung erfüllen (siehe Nebenbestimmung Vermessung nach Anlage der Kompensation).

Es stehen somit nach LBP 34600 m² möglicher Kompensationsfläche zur Forderung von 3,48 ha bei entsprechender Umsetzung entgegen, die so fast erbracht werden kann.

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen unter Einbeziehung der Nebenbestimmungen und Hinweise keine forstrechtlichen Bedenken. Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlung des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz mit ca. 1,340 ha sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz mit ca. 0,9558 ha für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken genehmigt.

Die fachliche und rechtliche Grundlage der Prüfungen für den Natur- und Artenschutz bilden neben den einschlägigen Normen des BNatSchG sowie des LNatSchG insbesondere der § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ – des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) aus dem Jahr 2024 („Modul A“). Hinter diesem Hintergrund wurden Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine Genehmigungsfähigkeit sicherstellen.

3. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
8. Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
15. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG)
18. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A
19. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
20. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
21. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
22. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
23. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
24. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung –

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 30.06.2025

Im Auftrag

gez. Steffens